

Gemeinsamer Meldebogen zur Anmeldung einer Tierhaltung nach Thüringer
Tiergesundheitsgesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung
und Bienenseuchen-Verordnung für das Jahr 2017

Anschrift (Wohnadresse) ggf. Adresskorrektur

Name, Vorname bzw. Firma	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort ggf. Ortsteil	
Standort der Tierhaltung (angeben, falls abweichend von Wohnadresse)	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort ggf. Ortsteil	
Telefon	Telefax
e-mail	

beitrags- und anzeigepflichtige Tiere

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel einschließlich Ponys und Fohlen	<input type="text"/>				
Rinder Kälber bis 6 Monate	<input type="text"/>				
Rinder über 6 Monate bis 24 Monate	<input type="text"/>				
Rinder über 24 Monate	<input type="text"/>				
Schafe bis 9 Monate	<input type="text"/>				
Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	<input type="text"/>				
Schafe über 18 Monate	<input type="text"/>				
Ziegen bis 9 Monate	<input type="text"/>				
Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	<input type="text"/>				
Ziegen über 18 Monate	<input type="text"/>				
Zuchtsauen nach erster Belegung	<input type="text"/>				
Ferkel bis 30 kg	<input type="text"/>				
Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	<input type="text"/>				
Bienenvölker	<input type="text"/>				
Legehennen über 18 Wochen und Hähne	<input type="text"/>				
Junghennen bis 18 Wochen einschl. Küken	<input type="text"/>				
Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	<input type="text"/>				
Enten einschließlich Küken	<input type="text"/>				
Gänse einschließlich Küken	<input type="text"/>				
Truthühner einschließlich Küken	<input type="text"/>				

weitere anzeigepflichtige Tiere

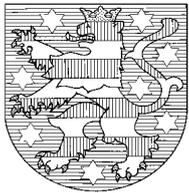
Gehegewild	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kameliden	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige nicht in der Beitragssatzung aufgeführte Klauentiere	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Andere Einhufer außer Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fasane	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Perlhühner	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tauben	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wachteln	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rebhühner	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Laufvögel	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fische	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja		Nein	

Von der jeweiligen Behörde auszufüllen!

Reg-Nr.: gemäß ViehVerkV

TSK-Nr.:

Datum, Unterschrift (ohne Unterschrift ungültig)



Gemeinsamer Meldebogen zur Anmeldung einer Tierhaltung nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) und Anzeige einer Tierhaltung gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und Fischseuchenverordnung (FischSeuchV)

Meldepflicht gemäß Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) i. V. m. der Beitragssatzung der Thüringer Tierseuchenkasse (ThürTSK):

Halter von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesel, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel (Broiler), Enten, Gänsen, Truthühnern und Bienenvölkern („beitrags- und anzeigepflichtige Tiere“) haben der ThürTSK die Anzahl der bei ihnen zum Stichtag 3. Januar vorhandenen Tiere bzw. Bienenvölker zur Berechnung der Beiträge gemäß Beitragssatzung der ThürTSK zu melden. Viehhändler geben die Anzahl der umgesetzten Tiere des Vorjahres an. Erhöht sich nach dem Stichtag die Zahl der gehaltenen Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als 10 % oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, oder nehmen Sie eine neue Tierart nach der Anmeldung in Ihren Tierbestand auf oder gründen Sie nach dem Stichtag einen neuen Tierbestand, haben Sie diese Tiere unverzüglich der ThürTSK nachzumelden.

Anzeigepflicht gemäß Viehverkehrsverordnung, Bienenseuchen-Verordnung und Fischseuchenverordnung gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA):

Über die oben zitierte Meldepflicht gemäß ThürTierGesG hinaus, sind Halter der o. g. beitragspflichtigen Tierarten sowie Halter von Gehegewild, Kameliden, nicht in der Beitragssatzung aufgeführten Klauentieren, anderen Einhufern als Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesel; sowie Fasanen, Perlhühnern, Tauben, Wachteln, Rebhühnern und Laufvögeln nach den §§ 26 und 45 ViehVerkV verpflichtet, neben Name und Anschrift die Tierhaltung unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standorts der Tierhaltung, bei Bienen nach § 1a BienSeuchV unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standorts, beim zuständigen VLÜA vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die genannten Verordnungen schreiben vor, dass die zuständigen VLÜA die angezeigten Tierhaltungen unter Erteilung einer Registriernummer zu erfassen haben.

Durch Ausfüllen des anliegenden „Gemeinsamen Meldebogens“ kommen Sie dieser Pflicht für die gemeldeten Tiere nach, da die erforderlichen Angaben von der ThürTSK an das zuständige VLÜA weitergeleitet werden. Für Halter von Fischen gilt eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht beim zuständigen VLÜA gemäß § 3 bzw. § 6 Abs. 2 FischSeuchV. Durch die Angabe der Haltung von Fischen auf dem anliegenden „Gemeinsamen Meldebogen“ erfüllen Sie den ersten Schritt der Anzeigepflicht. Weitere Angaben zur Erfüllung der Anzeigepflicht sind nach § 6 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit gegenüber dem für Sie zuständigen VLÜA erforderlich. Im Falle einer Fischhaltung wird das für Sie zuständige VLÜA nach Erhalt der Mitteilung durch die ThürTSK diesbezüglich auf Sie zu kommen.

Schicken Sie bitte den anliegenden Meldebogen ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 14 Tagen an Ihr zuständiges VLÜA oder an die ThürTSK zurück. Nach Eingang des Meldebogens erhalten Sie für die beitragspflichtigen Tierarten von der Tierseuchenkasse den Beitragsbescheid sowie von dem für Sie zuständigen VLÜA eine Registriernummer.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise, bei Fragen rufen Sie uns bitte in der Geschäftsstelle der Tierseuchenkasse oder bei Ihrem zuständigen VLÜA an.

Die Meldung muss schriftlich oder per Fax erfolgen.

Bitte kreuzen Sie bei den Rindern die Nutzungsart an: MV = Milchviehhaltung, MK = Mutterkuhhaltung, JRA = Jungrinderaufzucht und RM = Rindermast ein.

- Bitte prüfen Sie die richtige Schreibweise Ihrer Anschrift im Adressfeld und füllen die Felder rechts oben nur bei Adressänderungen aus.
- Weicht der Standort der Tierhaltung von Ihrer Wohnanschrift ab, teilen Sie uns das bitte rechts oben auf dem Meldebogen mit (Standort der Tierhaltung).
- Sofern Sie bitte die Vorteile des Lastschriftverfahrens nutzen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Geschäftsstelle der ThürTSK auf. Sie sparen sich dadurch den Weg zur Bank oder Post und können die termingerechte Zahlung nicht versäumen.

Anschrift/Stempel VLÜA:

Anschrift der Tierseuchenkasse:

Thüringer Tierseuchenkasse
Victor-Goerttler-Str. 4
07745 Jena
Telefon: 03641-88 55 0
Telefax: 03641-88 55 55



Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2017 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2017 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2017 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2017 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die

Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldepflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2017 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2017 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2017 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2017 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 28. September 2016 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 24. Oktober 2016 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 1. November 2016

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Thüringer Tierseuchenkasse
Victor-Goerttler-Str. 4
07745 Jena

Anschrift Tierhalter:

TSK oder Reg-Nr.:

(bitte unbedingt angeben!)

Neuer Tierhalter:

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Hiermit ermächtige ich die Tierseuchenkasse die von mir zu entrichtenden Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Tierseuchenkasse auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall etwaige in Rechnung gestellte Kosten/Gebühren von mir zu tragen sind.

BIC: _____

IBAN: DE _____

Der Kontoinhaber ist mit dem oben genannten Tierhalter identisch. (falls zutreffend, bitte ankreuzen)

Sofern der Kontoinhaber vom Tierhalter abweicht, bitte hier die Daten des Kontoinhabers eintragen. Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt nur für die Vereinbarung mit obigem Tierhalter.

Name, Vorname, Firma (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name Kreditinstitut



Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte zurück senden an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler Str. 4, 07745 Jena
oder an die Faxnummer 03641 8855-55.